

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
INVVESTMünsterland Strategie II

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299006FYIV16TSUGS88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Ja

Nein

☐

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒

Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 5,8 % an nachhaltigen Investitionen

☐

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

☐

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Seite 1 von 9



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Portfolio investierte überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment–E) und soziale (Social–S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance–G). Entsprechende Kriterien waren im Berichtszeitraum unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investierte das Portfolio in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten.

Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten wurde auch ein positiver Beitrag gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet.

Darüber hinaus galten nachhaltige Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Portfolio auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios wurde anhand folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Letter-Rating von mindestens AA unseres Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. zu den Zielfonds.
- Selbstauskunft des Emittenten zur Eigenschaft als Produkt gem. Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Gemäß Vorgabe müssen mindestens 75 % der Zielfonds mindestens eines der o. g. Kriterien erfüllen, wobei ein Fonds auch beide Kriterien erfüllen kann. Zum Stichtag 30.12.2024 erfüllten 92 % mindestens eines der o. g. Kriterien.

Weiterhin wurden sog. Mindestausschlusskriterien definiert. Das bedeutete, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten durften. Bei der Definition der Ausschlusskriterien orientierte sich die VR-Bank Westmünsterland eG auf Gesamtportfolioebene am Standard der Mindestausschlüsse des BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Hier wurden die internen Vorgaben zu 100% eingehalten.

...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nachhaltigkeitsindikator	2023	2024
MSCI-Letter-Rating von mind. AA	46%	64%
Anteil Produkte gem. Art. 8/9 der OffenlegungsVO	80%	80%
Anteil Fonds die mind. eines der o. g. Kriterien erfüllen	87%	92%
Einhaltung Ausschlusskriterien	100%	100%

● ***Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit der Anlagestrategie wurden nachhaltige Investitionen angestrebt, indem in Investmentanteile investiert wurde, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Die Beurteilung erfolgte auf Basis von Daten externer Anbieter, die den Anteil an nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen.

Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Das Portfolio investierte u.a. in die Fonds, die einen positiven Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, Geschlechtergerechtigkeit für alle sichern, Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen Menschenrechte schützen.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bisher war es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten zu bestimmen, ob es sich bei diesen Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Im Rahmen der Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitrugen, wurde vermieden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt wurden.

Hierzu wurden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wurde, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgte eine Analyse, um zu überprüfen, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstanden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen wurden die PAI im Rahmen eines relativen Bewertungsansatzes berücksichtigt. Ein weiteres Kriterium zur Bewertung der Auswirkungen waren die Selbsteinschätzungen des Herstellers. Diese wurden u. a. im sog. European ESG Template (EET) bereitgestellt. Das EET soll den notwendigen Datenaustausch zwischen Produktherstellern und allen Interessengruppen erleichtern, um die ESG-bezogenen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch

Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Der Analyse der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beruhte auf einem relativen Ansatz. Die PAIs Indikatoren des Portfolios wurden mit den nachteiligen Auswirkungen einer Benchmark verglichen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nähere Angaben:

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurde gewährleistet, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht. Im Rahmen des normbasierten Screenings wurde überprüft, ob das Investmentvermögen, in die Unternehmen investiert wird, die gegen diese Normen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Zielfonds, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales und Beschäftigung berücksichtigt. Der Analyse der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf einem relativen Ansatz. Die PAI Indikatoren des Portfolios werden mit den nachteiligen Auswirkungen einer Benchmark verglichen.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: *Jahr 2024*

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
JPM ICAV-EU Res.Enh.Idx Eq.ETF Reg.Sh.JPM E.R.E.I.E.EO Acc.oN	Aktien	8,99%	Irland
SPDR S+P 500 ESG Leaders UCITS Registered Shs USD Acc oN	Aktien	8,07%	Irland
HANSAgold Inhab.-Ant.EUR-Klasse A hedged	Rohstoffe	6,78%	Deutschland
Candr.Bds-Global High Yield Nam.-Anteile I o.N.	Renten	6,21%	Luxemburg
iShsII-EO Corp Bd ESG U.ETF Registered Shares o.N.	Renten	6,06%	Irland
DPAM L-Bonds Em.Mkts. Sust. Actionsau Port.F Acc.EUR o.N.	Renten	4,95%	Luxemburg
iSh.eb.r.Gov.Ger.0-1y U.ETF DE Inhaber-Anteile EUR (Dist)	Geldmarkt	4,69%	Deutschland
ATHENA UI Inhaber-Anteile Anteilklasse V	Geldmarkt	4,65%	Deutschland

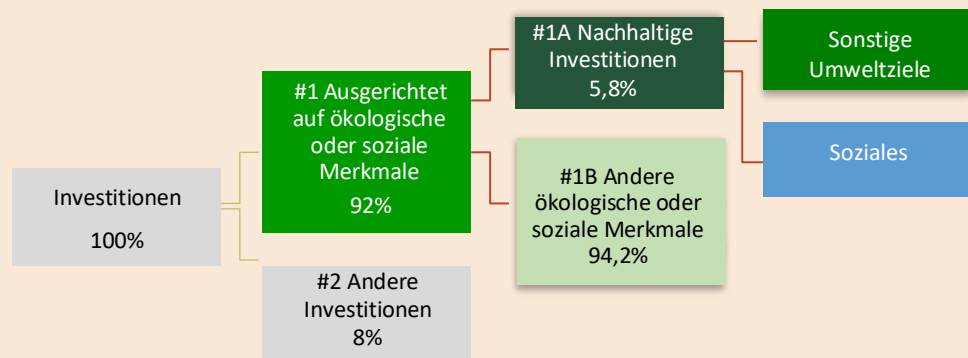


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Der Anteil an nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug 92%.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil des Portfolios
Multisektor	100%

Gemäß der Anlagestrategie investiert das Portfolio in Investmentvermögen. Diese Investmentvermögen investieren in Unternehmen, die in verschiedenen Sektoren tätig sind. Eine Aufschlüsselung des Portfolios nach Sektoren ist derzeit nicht möglich.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹ ?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein²

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden auch nachhaltige Investitionen angestrebt.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bisher war es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Portfolio enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher nicht erfolgen.

Für den Anteil Taxonomie konformer Investitionen wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

Die Zielfonds durften auch in Staatsanleihen investieren. Bis zum Ende des Berichtszeitraums gab es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

² Auf eine weitere Differenzierung von EU-taxonomiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie wird somit in der folgenden Darstellung verzichtet.

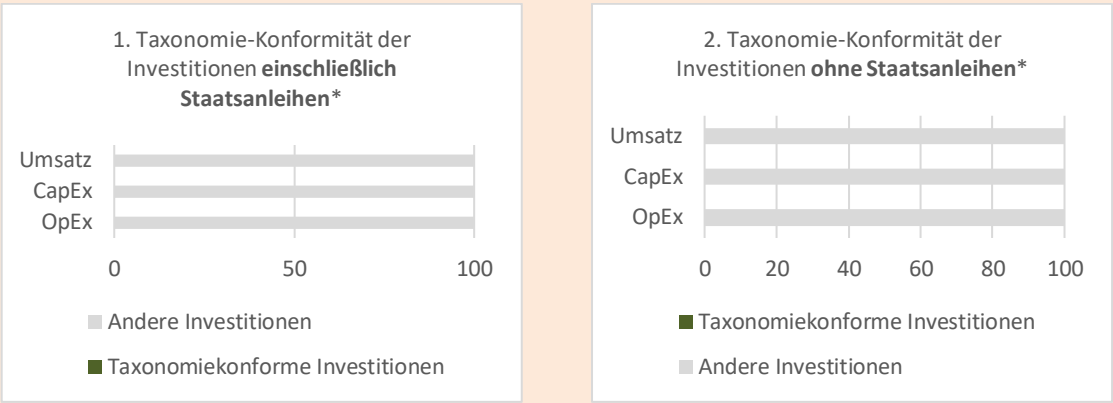
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählten, kann für den Berichtszeitraum aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.
Für den Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Berichtszeitraum	Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in % des Portfolios
2023	0 %
2024	0 %



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Differenzierung zwischen ökologischen und sozialen Zielen war bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für die Anlagestrategie wurden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitrugen. Beispiele für solche Investitionen sind Investmentvermögen, für welche keine Daten vorliegen oder Investitionen zu Diversifikationszwecken. Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wurde kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung ökologischer oder soziale Merkmale des Portfolios wurde über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren in der Anlagestrategie erreicht, zum Beispiel die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an das ESG Rating der Zielfonds. Bei Ausschlusskriterien handelt es sich um einzelne oder multiple Kriterien, die bestimmte Investments ausgeschlossen haben. Mithilfe des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. werden die Nachhaltigkeitsindikatoren laufend überprüft und die Anlagestrategien entsprechend angepasst.

Gemäß der Anlagestrategie des Portfolios wurden ausschließlich Investitionen in Investmentvermögen getätigt. Daher war ein direktes Engagement mit den Unternehmen nicht möglich.